



Steuern, Finanzen und Controlling

▷ Steuern

Udo Cremer

Umsatzsteuer international

Von Ausfuhr und Einfuhr über innergemeinschaftliche Lieferung / Erwerb, Lieferungen und sonstige Leistungen bis hin zu Reverse-Charge

Probeseiten

Weitere Informationen zur Fachbroschüre und eine Bestellmöglichkeit finden Sie [hier](#).



Verlag Dashöfer

Udo Cremer

Umsatzsteuer international

Von Ausfuhr und Einfuhr über innergemeinschaftliche
Lieferung / Erwerb, Lieferungen und sonstige Leistungen
bis hin zu Reverse-Charge



Verlag Dashöfer GmbH

Fachinformationen · Business-Seminare · Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0 · Fax: 040 413321-10

E-Mail: info@dashoefer.de · Internet: www.dashoefer.de

Stand: November 2014

Copyright © 2014 Dashöfer Holding Ltd., Zypern & Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg. Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der Dashöfer Holding Ltd. Zypern.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber wegen der uneinheitlichen Ergebnisse in Forschung, Rechtsprechung und Verwaltung ohne Gewähr. Der Verlag haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internet-Seiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Luisenstraße 62, 47799 Krefeld
Druck: Einfachmüller, 22041 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	1
2	Ausfuhr	2
2.1	Lieferung ins Drittlandsgebiet und in Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG	3
2.1.1	Abholfall	3
2.1.2	Wohnort	4
2.1.3	Lieferungen in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete	4
2.1.4	Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstands	5
2.2	ATLAS-Ausfuhr	5
2.3	Belegnachweis	7
2.3.1	Sollvorschriften der UStDV und Alternativnachweise	7
2.3.2	Nachweis bei Beförderungsfällen	8
2.3.3	Nachweis von Versandungsfällen	9
2.4	Be- oder Verarbeitung durch Dritte	13
2.5	Ausführung im persönlichen Reisegepäck	14
2.6	Buchnachweis	15
2.7	Berichtigung der Umsatzsteuer	17
3	Einfuhr	19
3.1	Steuerfreie Einfuhr	20
3.2	Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug	22
3.2.1	Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer	22
3.2.2	Aufzeichnungspflichten	24
4	Innergemeinschaftliche Lieferung	25
4.1	Voraussetzungen innergemeinschaftlicher Lieferungen	25
4.1.1	Reihengeschäfte	26
4.1.2	Beförderungs- und Versandungslieferungen	27
4.1.3	Empfänger innergemeinschaftlicher Lieferungen	27
4.1.4	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	28
4.1.5	Erwerbsbesteuerung	29
4.1.6	Beispiele	30

4.2	Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen	32
4.3	Belegnachweis	34
4.3.1	Die Gelangensbestätigung	36
4.3.2	Alternativnachweise im Versandungsfall	41
4.3.3	Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren	47
4.3.4	Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	48
4.3.5	Lieferung vom Abnehmer beförderter Fahrzeuge	49
4.4	Buchnachweis	49
4.4.1	Unternehmereigenschaft	52
4.4.2	Unrichtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	52
4.4.3	Leistender und Leistungsempfänger	53
4.4.4	Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstands	53
4.4.5	Buchnachweis im Ausland	53
4.5	Mussvorschriften der UStDV	54
4.6	Unrichtigkeit von Angaben	55
4.6.1	(Vermeintlicher) Abnehmer / Erwerber	55
4.6.2	Guter Glaube	56
4.6.3	Sorgfaltspflicht	56
4.7	Rechnung	58
4.8	Aufzeichnungen	58
5	Innergemeinschaftlicher Erwerb	60
5.1	Erwerbsschwellenregelung	61
5.2	Innergemeinschaftliches Verbringen	62
5.2.1	Ausnahmen	65
5.2.2	Belege	66
5.3	Aufzeichnungen	66
6	Lieferungen	68
6.1	Verschaffung der Verfügungsmacht	68
6.2	Unentgeltliche Wertabgaben	70
6.2.1	Entnahme eines Gegenstands	70
6.2.2	Zuwendung eines Gegenstands	71

7	Sonstige Leistungen	75
7.1	Praxisfall: Leasing-Verträge	77
7.2	Praxisfall: Eigenhandel	77
7.3	Praxisfall: Gebrauchtwagenhandel	78
7.4	Praxisfall: Abgabe von Autoschmierstoffen	79
7.5	Praxisfall: Verkauf im eigenen Laden	79
7.6	Zusammenfassung Lieferung – sonstige Leistung	80
8	Reverse-Charge-Verfahren	81
8.1	Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen	85
8.2	Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) fallen	86
8.3	Bauleistungen	87
8.3.1	Allgemeines	87
8.3.2	Bauleistungen nach dem 5. Februar 2014 bis 30. September 2014	92
8.3.3	Bauleistungen vor dem 15. Februar 2014	94
8.3.4	Bauleistungen nach dem 30. September 2014	102
8.4	Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers	115
8.4.1	Ansässigkeit des Unternehmers im Ausland	116
8.4.2	Entstehung der Umsatzsteuer	118
8.4.3	Bemessungsgrundlage	119
8.4.4	Rechnungslegung	120
8.4.6	Aufzeichnungspflichten	122
8.4.7	Keine Verlagerung der Steuerschuld	122
8.5	Lieferungen der in der Anlage 3 bezeichneten Gegenstände	124
8.5.1	Tausch oder tauschähnlicher Umsatz	125
8.5.2	Mischungen oder Warenzusammensetzungen	125
8.6	Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen	126
8.7	Lieferungen von Gold	131
8.8	Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte	133
8.9	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen	136
8.10	Lieferungen der in der Anlage 4 des UStG bezeichneten Gegenstände	146

9	Unternehmereigenschaft	150
9.1	Unternehmer.	150
9.2	Selbstständigkeit	151
9.3	Unternehmerische Tätigkeit	153
9.4	Nachhaltigkeit	153
9.5	Erzielung von Einnahmen	155
9.6	Vorbereitungshandlungen.	156
9.7	Ende der Unternehmereigenschaft.	157

1 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie wissen es sicher selbst am besten: Das Umsatzsteuerrecht mit seinen vielen „Verästelungen“ macht es für den Praktiker zunehmend schwieriger, jeden Geschäftsvorfall umsatzsteuerlich richtig ein- und der jeweiligen Rechtsgrundlage zuzuordnen.

In der vorliegenden Fachbroschüre werden die für die Praxis wichtigsten Themengebiete der Umsatzsteuer erläutert. Die einzelnen Beiträge von Ausfuhr und Einfuhr über innergemeinschaftliche Lieferung / Erwerb, Lieferungen und sonstige Leistungen

bis hin zu Reverse-Charge liefern einen Überblick über die derzeitige Rechtslage und zeigen anhand von einer Vielzahl an Beispielen, wie die Umsetzung in der Praxis gelingt.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Broschüre nicht. Wir haben uns aus einer Vielzahl von Themengebieten diejenigen herausgesucht, die derzeit in der Praxis intensiv diskutiert werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Lösung des nächsten Umsatzsteuerfalls!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Autor Udo Cremer und das Team vom Verlag Dashöfer

2 Ausfuhr

Aufgrund der Tatsache, dass die Bundesrepublik Deutschland eine Exportnation ist und die Besteuerung nach der 6. EG-Richtlinie im Bestimmungsland erfolgen soll, ist u. a. die Ausfuhrlieferung von der Umsatzsteuer befreit worden.

Definition Ausfuhr:

Von einer Ausfuhrlieferung wird gesprochen, wenn bei einer Lieferung

1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen bestimmte Gebiete, befördert oder versendet hat oder
2. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen bestimmte Gebiete, befördert oder versendet hat und ein ausländischer Abnehmer ist oder
3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer
 - a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und dieser nicht ausschließlich oder nicht zum Teil für eine nach § 4 Nr. 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden soll, oder
 - b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer ist und der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangt.

Ohne Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, ob der Gegenstand der Lieferung durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden ist.

2.1 Lieferung ins Drittlandsgebiet und in Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG

Hat der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet außerhalb der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete befördert oder versendet, braucht der Abnehmer kein ausländischer Abnehmer zu sein. Die Steuerbefreiung kann deshalb in diesen Ausnahmefällen z. B. auch für die Lieferungen an Abnehmer in Anspruch genommen werden, die ihren Wohnort oder Sitz im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten haben. Das gilt auch für Lieferungen, bei denen der Unternehmer den Gegenstand auf die Insel Helgoland oder in das Gebiet von Büsingen befördert oder versendet hat, weil diese Gebiete umsatzsteuerrechtlich nicht zum Inland gehören und auch nicht zu den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten zählen.

Beispiel:

Der Unternehmer U, der sein Unternehmen von München aus betreibt, befördert mit eigenem Lkw eine Maschine zu seinem Kunden K in der Schweiz.

U erbringt als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt eine Lieferung, die in München und damit im Inland als ausgeführt gilt. Die Lieferung ist steuerbar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, allerdings nach § 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG steuerfrei.

2.1.1 Abholfall

Hat der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet (Abholfall), muss er ein ausländischer Abnehmer sein. Ausländische Abnehmer sind Personen mit Wohnort oder Sitz im Ausland, also auch auf Helgoland oder in der Gemeinde Büsingen, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete (z. B. in bestimmten Freihäfen).

2.1.2 Wohnort

Wer ausländischer Abnehmer ist, bestimmt sich bei einer natürlichen Person nach ihrem Wohnort. Es ist unbeachtlich, welche Staatsangehörigkeit der Abnehmer hat. Wohnort ist der Ort, an dem der Abnehmer für längere Zeit eine Wohnung genommen hat und der nicht nur aufgrund subjektiver Willensentscheidung, sondern auch bei objektiver Betrachtung als der örtliche Mittelpunkt seines Lebens anzusehen ist.

Der Begriff des Wohnorts ist nicht mit den in §§ 8 und 9 AO verwendeten Begriffen des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts inhaltsgleich. Eine Wohnsitzbegründung im Inland und im Ausland ist gleichzeitig möglich; dagegen kann ein Abnehmer jeweils nur einen Wohnort für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen haben. Die zeitliche Dauer eines Aufenthalts ist ein zwar wichtiges, aber nicht allein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung des Wohnorts. Daneben müssen die sonstigen Umstände des Aufenthalts, insbesondere sein Zweck, in Betracht gezogen werden. Maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ist das Erfüllungsgeschäft und nicht das Verpflichtungsgeschäft.

2.1.3 Lieferungen in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete

Haben der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete, d. h. in einen Freihafen oder in die Gewässer oder Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie befördert oder versendet, kommt die Steuerbefreiung in Betracht, wenn der Abnehmer ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für Zwecke seines Unternehmens erworben hat und dieser nicht ausschließlich oder nicht zum Teil für eine steuerfreie Tätigkeit verwendet werden soll, die den Vorsteuerabzug ausschließen (d. h. wenn der Unternehmer steuerfreie Ausgangsumsätze i. S. d. § 4 Nr. 8 bis 28 UStG tätigt).

Wird ein einheitlicher Gegenstand geliefert, z. B. ein Kraftfahrzeug, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass der Abnehmer den Gegenstand dann für Zwecke seines Unternehmens erwirbt, wenn der unternehmerische Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Erwerbs überwiegt.

Bei der Lieferung von vertretbaren Sachen, die der Abnehmer sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke erworben hat, ist der Anteil, der auf den unternehmerischen Erwerbszweck entfällt, durch eine Aufteilung entsprechend den Erwerbszwecken zu ermitteln.

Bei ausländischen Abnehmern, die keine Unternehmer sind, muss der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangen, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStG.

Im Fall eines Reihengeschäftes kommt nur für die Beförderungs- oder Versendungslieferung eine Steuerbefreiung als Ausfuhrlieferung in Betracht.

2.1.4 Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstands

Unschädlich für die Steuerbefreiung ist die Be- oder Verarbeitung des Gegenstands der Lieferung durch einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte vor der Ausfuhr sowohl im Inland als auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Dabei kann es sich nur um Beauftragte des Abnehmers oder eines folgenden Abnehmers handeln. Erteilt der liefernde Unternehmer oder ein vorangegangener Lieferer den Bearbeitungs- oder Verarbeitungsauftrag, ist die Ausführung dieses Auftrags ein der Lieferung des Unternehmers vorgelagerter Umsatz.

Gegenstand der Lieferung des Unternehmers ist in diesem Fall der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand und nicht der Gegenstand vor seiner Bearbeitung oder Verarbeitung. Der Auftrag für die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands der Lieferung kann auch von einem Abnehmer erteilt worden sein, der kein ausländischer Abnehmer ist.

2.2 ATLAS-Ausfuhr

Seit 1. Juli 2009 besteht EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (in Deutschland: IT-System ATLAS-Ausfuhr). Die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung wird durch eine elektronische Ausfuhranmeldung ersetzt. Von der Pflicht zur Abgabe elektronischer Anmeldungen sind alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr) betroffen.

Die Ausfuhrzollstelle (AfZSt) überführt die elektronisch angemeldeten Waren in das Ausfuhrverfahren und übermittelt der angegebenen Ausgangszollstelle (AgZSt) vorab die Angaben zum Ausfuhrvorgang. Über das europäische IT-System AES (Automated Export System) / ECS (Export Control System) kann die AgZSt, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie sich befindet, anhand der Registriernummer der Ausfuhranmeldung (MRN – Movement Reference Number) den Ausfuhrvorgang aufrufen und den körperlichen Ausgang der Waren überwachen. Die AgZSt vergewissert sich unter anderem, dass die gestellten Waren den angemeldeten entsprechen, und überwacht den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Der körperliche Ausgang der Waren ist der AfZSt durch die AgZSt mit der „Ausgangsbestätigung / Kontrollergebnis“ unmittelbar anzuzeigen. Für alle elektronisch angemeldeten Waren übersendet die AgZSt der AfZSt die Nachricht „Ausgangsbestätigung / Kontrollergebnis“.

Der Nachrichtenaustausch zwischen den Teilnehmern und den Zolldienststellen wird im IT-Verfahren ATLAS mit EDIFACT-Nachrichten durchgeführt, die auf EDIFACT-Nachrichtentypen basieren.

Die (deutsche) AfZSt erledigt den Ausfuhrvorgang auf Basis der von der AgZSt übermittelten „Ausgangsbestätigung“ dadurch, dass sie dem Ausführer/Anmelder elektronisch den „Ausgangsvermerk“ (Artikel 796e ZK-DVO) als PDF-Dokument (vgl. Anlage 1 zum BMF-Schreiben vom 3. Mai 2010, BStBl I S. 499) übermittelt. Der „Ausgangsvermerk“ beinhaltet die Daten der ursprünglichen Ausfuhranmeldung, ergänzt um die zusätzlichen Feststellungen und Ergebnisse der AgZSt.

Der belegmäßige Nachweis der Ausfuhr wird daher zollrechtlich in allen Fällen (Beförderungs- und Versandungsfällen) durch den „Ausgangsvermerk“ erbracht. Geht die Nachricht „Ausgangsbestätigung / Kontrollergebnis“ der AgZSt bei der AfZSt nicht ein, kann das Ausfuhrverfahren nicht automatisiert mit dem PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ erledigt werden. In solchen Fällen kommt es zu einer Überprüfung des Ausfuhrvorgangs. Sofern der Ausfuhrvorgang weder verwaltungsintern noch durch den Anmelder / Ausführer geklärt werden kann, wird die ursprüngliche Ausfuhranmeldung für ungültig erklärt. Wird durch die Recherchen der AgZSt der Ausgang bestätigt, erstellt die AfZSt einen per EDIFACT-Nachricht

Der Autor



UDO CREMER ist geprüfter Bilanzbuchhalter (IHK) und hat die Steuerberaterprüfung mit Erfolg abgelegt. Er ist als Dozent für Steuer- und Wirtschaftsrecht tätig und veröffentlicht seit mehreren Jahren praxisorientierte Fachbücher zu den Themen Buchführung, Kostenrechnung, Preiskalkulation, Kennzahlen, Jahresabschluss und Steuerrecht. Daneben wirkt er als Autor an zahlreichen Fachzeitschriften und Loseblattsammlungen im Bereich der Buchhaltung und des Steuerrechts mit.

Fachinformationen für Ihren Berufsalltag

Mit einem umfangreichen Programm an Fachbroschüren in elektronischer Form (Edocs) und im Printformat (Eprints) greift der Hamburger Wirtschaftsverlag Dashöfer zahlreiche interessante Themen auf – vom Arbeitsrecht über Steuerfragen bis hin zum Patentrecht oder zur Persönlichkeitsentwicklung. Das Themenspektrum ist groß und wächst stetig.

Unser Programm teilt sich in unterschiedliche Rubriken auf. In jeder Rubrik finden Sie kontinuierlich neue Themen:

- ▶ **Arbeitsrecht und Personal**
- ▶ **Bauwesen und Architektur**
- ▶ **Betriebsrat und Arbeitnehmervertretung**
- ▶ **Öffentliche Verwaltung und Non-Profit Organisationen**
- ▶ **Soziale Kompetenz**
- ▶ **Steuern, Finanzen und Controlling**
- ▶ **Unternehmensführung und Management**
- ▶ **Frau und Beruf**
- ▶ **Vertrieb und Marketing**

Expertinnen und Experten schreiben kompakt, aktuell und informativ. Unser Ziel ist es, Fachwissen auf den Punkt zu bringen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bereichen finden Sie unter www.dashoefer.de/Fachliteratur



Verlag Dashöfer GmbH

- Fachinformationen
- Business-Seminare
- Online-Medien

Barmbeker Straße 4a · 22303 Hamburg

Telefon: 040 413321-0

Fax: 040 413321-11

E-Mail: info@dashoefer.de

Internet: www.dashoefer.de

19,80 €
zzgl. gesetzl. MwSt.

ISBN 978-3-89236-084-1



9783892360841